

Garantenstellung unter Geschwistern

BGH, Urt. v. 31.3.2021 – 2 StR 109/20, BeckRS 2021, 15625 (LG Limburg)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten A und W sind Eltern der J, die an einem Down-Syndrom, Diabetes Typ I und einem leichten Herzklappenfehler litt. Die Mitangeklagte E ist die Schwester der J. Mitte Oktober 2016 kam es bei J zu einer durch Insulinmangel ausgelösten Stoffwechsellage. Im Verlauf des 31.10.2016 verstärkten sich die Symptome dieser Erkrankung dramatisch, was alle drei Angeklagten wahrnahmen. Sie riefen aber keinen Arzt. Anderenfalls hätte J noch bis in die Abendstunden gerettet werden können. Am Abend setzte der Atem der J aus, die in den Armen der E verstarb. Das LG verurteilte die Eltern wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen und sprach die E vom Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung frei. Auf die Revisionen der StA hob der BGH die landgerichtliche Entscheidung auf. Er beanstandete u.a. lückenhafte Ausführungen zur Frage des Tötungsvorsatzes sowie das Fehlen einer Begründung für den aus tatsächlichen Gründen erfolgten Freispruch der E.

II. Entscheidungsgründe

Von besonderem Interesse ist der Hinweis, dass für eine neue Verhandlung in Bezug auf E nicht nur § 323c StGB, sondern auch ein unechtes Unterlassungsdelikt in Betracht zu ziehen sei. Die hierfür notwendige Garantenstellung folge unter Geschwistern jedoch nicht per se schon aus ihrer Verwandtschaft in der Seitenlinie. Lediglich im Eltern-Kind-Verhältnis läge mit Blick auf §§ 1618 a, 1619 BGB bereits aufgrund einer Verwandtschaft in aufsteigender Linie eine Rechtspflicht zum Handeln nahe. Die Garantenpflicht könne sich aber vorliegend aus einer (Obhuts-)Garantenstellung kraft tatsächlicher Übernahme einer Schutzfunktion ergeben. Dies komme etwa in Betracht, wenn E erklärt (ausdrücklich oder konkludent), Verantwortung **neben** den in erster Linie verantwortlichen Eltern zu übernehmen. Eine mit Rechtswirkung versehene Übernahme von Verantwortung wäre von einer bloßen Unterstützung der Mutter und einfacher Zuwendung gegenüber der Schwester abzugrenzen. Sofern keine von den Eltern **unabhängige** Garantenstellung begründet sei, könnte E in bestimmten Situationen **anstelle** ihrer Eltern für diese in die ihnen obliegende Garantenpflicht eingetreten sein. Dies bestimme sich nach den innerfamiliären Absprachen über die Betreuung und Aufsichtigung von J.

III. Problemstandort

In vorliegender Entscheidung legt das Gericht – soweit ersichtlich erstmals höchststrichterlich – dar, dass sich zwischen Geschwistern aus der Verwandtschaft in der Seitenlinie keine zwingende strafrechtliche Einstandspflicht ergibt. Bei mehreren Garanten ist grundsätzlich jeder Garant für sich genommen verpflichtet Gefahren für das geschützte Rechtsgut abzuwenden. Jedoch kann sich ein Garant auch der Hilfe eines anderen Garanten bedienen. Es ist dabei immer zu untersuchen, ob eine Garantenstellung Vorrang hat oder unabhängige Einstandspflichten begründet wurden.